



Gemeinde Schwebheim

Sitzungsnummer GR/2026/007

**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde Schwebheim
am 21. Mai 2026 um 19:30 Uhr**

Die 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates war zu allen Tagesordnungspunkten gegeben und wurde festgestellt.

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: 16

TOP 01	VEREIDIGUNG DER NEU GEWÄHLTEN GEMEINDERATSMITGLIEDER (Art. 27 Abs. 1 KWBG, Art. 31 Abs. 4 GO)
---------------	--

Sachverhalt:

Neu gewählte Mitglieder des Gemeinderates die nicht als Mitglied im vorangegangenen Gemeinderat vertreten waren haben gem. Art. 31 Abs.4 GO, Art. 48 Abs.1 Satz1 Nr. 2 GLKrWG einen Diensteid / ein Gelöbnis abzuleisten.

Der Eid kann mit oder ohne Glaubensbekenntnis abgeleistet werden.

In der Gemeinderatsperiode 2026 bis 2032 sind als neue Gemeinderatsmitglieder vertreten:

Frau Linda Adler
Frau Anja Böhm-deRyk
Herr Fabian Götz
Frau Larissa Hornung
Herr Jonathan Peter
Herr Horst Schäfer
Frau Irene Wölfel

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb nahm den neuen Gemeinderatsmitglieder den Diensteid / das Gelöbnis ab.

TOP 02	WAHL DER WEITEREN BÜRGERMEISTER (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO)
---------------	---

TOP 02 A	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister / Bürgermeisterinnen
-----------------	---

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb Übergabe zur Durchführung der Wahl des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin und 3. Bürgermeisters / 3. Bürgermeisterin das Wort an den Geschäftsleiter Herrn Saalmüller.

Gem. Art. 35 Abs. 1 Satz1 GO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine/einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.

Dies ist vor der Wahl per Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

Seitens der Verwaltung und des 1. Bürgermeisters, sowie der bisherigen 2. Bürgermeisterin und des bisherigen 3. Bürgermeister wurde empfohlen die Regelung mit einem / einer 2. und 3. Bürgermeister/in beizubehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zwei weitere Bürgermeister (zweiter Bürgermeister / Bürgermeisterin und dritter Bürgermeister / Bürgermeisterin) aus seiner Mitte zu wählen.

TOP 02 B	Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
-----------------	--

Sachverhalt:

Der Geschäftsleiter Herr Saalmüller erläuterte den Wahlablauf für die Wahl des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin, der Ablauf gelte für die Wahl des 3. Bürgermeisters / der 3. Bürgermeisterin analog.

Die Mitglieder des Gemeinderates können Vorschläge für die Wahl des 2. Bürgermeisters oder der 2. Bürgermeisterin benennen. Auf den Wahlzetteln sind grundsätzlich alle wählbaren Mitglieder des Gemeinderates aufgeführt, da es eine geheime Wahl aus der Mitte des Gemeinderates sei und keine Bindung an Wahlvorschläge aus dem Gemeinderat besteht.

Es wurde festgestellt, dass alle Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

Um das Wahlgeheimnis zu bewahren, erfolge die Wahl mittels Ankreuzens eines Gemeinderatsmitgliedes, sodass keine Rückschlüsse auf die Handschrift ermöglicht werden.

Gewählt sei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Neinstimmen und leere Stimmzettel seien ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, sei die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so träte eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheide das Los.

Die Wahl sei vor der Vereidung durch die gewählte Person schriftlich anzunehmen.

Zunächst wäre noch ein Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl zu bilden. Es wurde hier vorgeschlagen Herrn Saalmüller (Geschäftsleiter) und Herrn Dellermann (Kämmerer) zu benennen.

Beschluss:

Der Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin und des 3. Bürgermeisters / der 3. Bürgermeisterin wird durch Herrn Saalmüller und Herrn Dellermann gebildet.

Die Verwaltung bat nun um Vorschläge für die Wahl zum 2. Bürgermeister / zur 2. Bürgermeisterin.

Gemeinderätin Katja Möhring schlug Tobias Metz als 2. Bürgermeister vor. Sie begründete dies damit, dass Tobias Metz in der letzten Periode ein großer Zugewinn im Gemeinderat gewesen sei. Er sei immer sachlich und korrekt aufgetreten und habe parteiunabhängig zum Wohle der Gemeinde gehandelt und einen guten Charakter gezeigt.

Gemeinderat Lothar Schwarz hatte den gleichen Vorschlag. Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

Der Wahlausschuss stelle dann nach Durchführung der geheimen Wahl folgendes Ergebnis fest:

Tobias Metz	16 Stimmen
-------------	------------

Herr Tobias Metz wurde einstimmig durch den Gemeinderat zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Schwebheim gewählt.

Tobias Metz nahm die Wahl zum 2. Bürgermeister an. Er bedankte sich für das Vertrauen der Gemeinderatsmitglieder und erklärte, dass er mit Begeisterung und Respekt der neuen Aufgabe entgegenschaue und freue sich auf eine konstruktive und gute Zusammenarbeit mit dem 1. Bürgermeister, der Verwaltung und dem Gemeinderat.

Sachverhalt:

Herr Saalmüller erklärte, dass die gleichen Wahlgrundsätze gelten wie bei der vorangegangenen Wahl des 2. Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden aufgerufen Vorschläge für die Wahl des dritten Bürgermeisters oder der dritten Bürgermeisterin zu benennen.

Gemeinderätin Britta Ritter erklärte, dass man nun 2 männliche Bürgermeister habe. Im Wahlkampf hätten alle Parteien / Wählergruppen darauf geachtet, dass das Verhältnis von Frauen und Männern ausgewogen sei. Es wäre daher zu überlegen, ob es nicht ggf. eine 3. Bürgermeisterin geben sollte und sinnvoll wäre. Die Mitglieder des Gemeinderates sollten sich dies überlegen.

Gemeinderat Benedikt Müller befand, dass der Gedanke sehr gut und nachvollziehbar sei. Er habe im Vorfeld der Sitzung versucht mit allen Parteien/Gruppen ein Vorgespräch zu führen. Hierbei habe sich aber keine weibliche Besetzung herauskristallisiert. Er schlage daher Gemeinderat Frank Böhm als Kandidaten vor. Frank sei ein Schwebheimer Urgestein und auch ein Urgestein im Gemeinderat – inzwischen in der 4 Periode. Er sei im Ort bekannt und ein Gutmensch, der immer da ist, wenn man ihn brauche. Zudem habe er eine sehr gute Kenntnis über die Flur und sei sehr engagiert im Dorf z.B. Erntedankfest, Kirchweih, Fasching, Feuerwehr.

Gemeinderätin Anja Böhm-de Ryck merkte an, dass man im Vorfeld auch Gespräche führte von den Frauen im Gemeinderat aber niemand wirklich bereit sei sich für das Amt aufzustellen.

Gemeinderätin Irene Wölfel fragte ob die ehe. 2. Bürgermeisterin Katja Möhring Interesse hätte? Sie könnte sich Katja Möhring sehr gut als 3. Bürgermeisterin vorstellen. Sie habe bereits die vorhandene Erfahrung als ehe. stellv. Bürgermeisterin und den Einblick in die Verwaltung.

Gemeinderätin Katja Möhring erklärte, dass Sie sich im Vorfeld Gedanken gemacht habe ob ggf. eine Frau sich aufstellen lassen solle oder doch besser mehrere Wählergruppen im Amt der stellv. Bürgermeister vertreten sein sollen. Sie erklärte, dass Sie, soweit Sie gewählt werden würde, das Amt als 3. Bürgermeisterin annehmen würde. Sie wolle aber keine offene Kandidatur für das Amt aussprechen. Es solle jeder die Person aus der Mitte des Gemeinderates wählen, wie er persönlich das für richtig erachte und nach der persönlichen Differenzierung (Persönlichkeit, Frau/Mann, Wählergruppen).

Gemeinderat Mario Söllner stellte fest, dass im aktuellen Gremium 3 Frauen mehr als in der alten Periode vertreten sind. Der Gemeinderat sei früher stark männerdominiert gewesen, hier sei bereits ein Erfolg und Wandel gelungen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb hielt fest, dass es zukünftig ggf. auch Situationen geben könnte in den Bürgerinnen, Schülerinnen oder auch Mitarbeiterinnen der Verwaltung mit Ihren Anliegen eher auf eine Frau als 3. Bürgermeisterin zugehen würden. Für ihn sei eine Abstimmung zwischen Katja Möhring als seine ehe. 2. Bürgermeisterin und Frank Böhm als Kandidaten schwer. Es habe im Vorfeld bereits Gespräche mit Frank Böhm geben, in dem beide festgestellt haben, dass es aus der Vergangenheit keine Vorbehalte für die Zukunft in den Ämtern geben werde. Soweit eine Mehrheit des Gemeinderates sich für Frank Böhm aussprechen würde, würde eine gute Zusammenarbeit angestrebt werden. Für ihn persönlich sei die Wahl schwierig, da er mit Katja Möhring auch eine gute Freundin in den letzten 6 Jahren als ehe. 2. Bürgermeisterin gewonnen habe. Er wies darauf hin, dass es eine offene Wahl sei und jeder nach besten Gewissen abstimmen solle.

Seitens des Geschäftsleiters Herrn Saalmüller wurde nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Wahl kein Bindungszwang an die Vorschläge bestehe und jedes Gemeinderatsmitglied aus der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb und der zuvor gewählte 2. Bürgermeister Tobias Metz wählbar sei.

Der Wahlausschuss stelle dann nach Durchführung der geheimen Wahl folgendes Ergebnis fest:

Frank Böhm 11 Stimmen

Katja Möhring 5 Stimmen

Herr Frank Böhm wurde mehrheitlich durch den Gemeinderat zum 3. Bürgermeister der Gemeinde Schwebheim gewählt.

Frank Böhm nahm die Wahl zum 3. Bürgermeister an. Er bedankte sich für das Vertrauen der Gemeinderatsmitglieder und erklärte, dass er sich für das Wohl von Schwebheim einsetzen werde. Es gehe hierbei nicht um Partei oder Wählergruppenzugehörigkeiten, sondern darum Entscheidungen zusammen für Schwebheim zu treffen. Hierbei habe jeder eine eigene Meinung und Stimme und solle diese nutzen. Er freue sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem 1. Bürgermeister Volker Karb und dem 2. Bürgermeister Tobias Metz.

TOP 02 D	Vereidigung der weiteren Bürgermeister
-----------------	---

Sachverhalt:

Gem. Art. 1 Abs.1, 2 Nr. 1, Art. 27 KWBG, § 38 BeamStG ist die Vereidigung der weiteren Bürgermeister erforderlich.

Der Eid wird durch den 1. Bürgermeister abgenommen.

Der Eid kann mit oder ohne Glaubensbekenntnis abgelegt werden.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb vereidigte daher den 2. Bürgermeister Tobias Metz und den 3. Bürgermeister Frank Böhm in der Gemeinderatssitzung.

TOP 03	ERLASS DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES
---------------	--

Sachverhalt:

Zu Beginn der Amtsperiode wird die Geschäftsordnung des Gemeinderates neu beschlossen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde mit der Tagesordnung an die Gemeinderatsmitglieder versandt. Die Verwaltung hatte in den Entwurf vorgeschlagene Änderungen aufgrund gesetzlicher Anpassungen, des Bayerischen Gemeindetages sowie wünschenswerte Änderungen seitens der Verwaltung eingearbeitet. Die Änderungen wurden farblich zur bisher geltenden Satzung hervorgehoben.

Es gab im Vorfeld der Sitzung keine Anregung aus den Reihen der Gemeinderäte zu Änderungen in der Geschäftsordnung. Zur Vereinfachung werden daher nur die größeren Änderungen an der GeschO vorgestellt und abschließend die GeschO mit den vorgenommenen Änderungen im Gesamten beschlossen.

Diskussion:

Änderungen § 2 Nr. 23-26 GeschO

23. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO
24. die Zustimmung nach § 36a BauGB,
25. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
26. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts in den gemeindlichen Sanierungsgebieten.

Die Änderungen der Aufgaben des Gemeinderates Nr. 23-25 erfolge aufgrund gesetzlicher Änderung im BauGB und der BayBO (Bauturbo) – inhaltlich sei das Entscheidungsgremium zur Ausübung des Bauturbos weiterhin der Gemeinderat analog zum bisherigen gemeindlichen Einvernehmen bei Baugesuchen.

Die Erteilung der Negativzeugnisses bei Vorkaufsrechten im Sanierungsgebiet werde als Aufgabe an den Gemeinderat übertragen. Außerhalb des Sanierungsgebietes bleibt dies weiterhin Sache der laufenden Verwaltung.

Änderungen § 6 Ausschüsse

Im Vorfeld gab es keine Mitteilung, ob es beschließende Ausschüsse geben soll. Seitens der Verwaltung wurde daher vorgeschlagen die Ausschüsse wie bisher in vorberatender Form zu belassen. Die Ausschüsse werden später in der Satzung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts nochmals dargelegt.

1. Haupt- und Finanzausschuss:
2. Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss:
3. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse könnten im Laufe der Gemeinderatsperiode auch jederzeit durch Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geändert oder ergänzt werden.

Gemeinderat Jonathan Peter schlug vor den Umweltaspekt aus dem Ausschuss Bau, Liegenschaft und Umwelt herauszulösen, da Schwebheim immer großen Wert auf Umweltaspekte gelegt habe und dies für ihn auch eine Herzenssache sei. Man könne dem ganzen durch einen separaten Ausschuss mehr Gewicht geben.

Nach Diskussion und allgemeiner Zustimmung im Gemeinderat wurde daher vorgeschlagen einen Ausschuss Umwelt-, Forst- und Natur zusätzlich zu den bestehenden Ausschüssen zu bilden.

Beschluss:

Es wird ein Ausschuss Umwelt-, Forst- und Natur neben dem Bau- und Liegenschaftsausschuss gebildet:

Änderungen § 10 Abs. 2 Nr. 2 a-f Bewirtschaftung Haushaltsmittel durch den 1. BGM

Seitens der Gemeindeverwaltung wurden untenstehende Beträge zur Mittelbewirtschaftung des 1. Bürgermeisters vorgeschlagen. Diese richten sich nach den Vorschlägen des bayerischen Gemeindetages (BayGT) die eine Summe von 6-8 € pro Einwohner für die Mittelbewirtschaftung vorschlagen. Die Summen werden aufgrund der Preissteigerungen seit 2020 (vorheriger Beginn Gemeinderatsperiode) aufgerufen.

Seitens der Verwaltung wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Berichtspflicht in §10 Abs. 2 Nr. 2 a der GeschO in der Mustersatzung des BayGT nicht üblich ist. Aktuell müsste selbst Unterhaltsleistungen wie die Beschaffung von Heizöl oder ähnlichen im Gemeinderat berichtet werden.

Zudem dürfen nur mittel des Haushaltes, der vom Gemeinderat aufgestellt wurde, bewirtschaftet werden, sodass hier bereits eine Kontrollfunktion eingebaut sei.

Vorschlag Verwaltung:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- *im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,*

- im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € Brutto im Einzelfall, ab einem Betrag von 10.000,00 € Brutto ist der Gemeinderat zu informieren,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| - Erlass | 2.500 € Brutto |
| - Niederschlagung | 7.500 € Brutto |
| - Stundung (bis zu einem Jahr) | 7.500 € Brutto |
| | über 1 Jahr: 3.000 € Brutto |
| - Aussetzung der Vollziehung | 7.500 € Brutto |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € Brutto und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € Brutto im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 € Brutto.
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000 € Brutto erhöhen; ab einem Betrag von 10.000 € Brutto ist der Gemeinderat darüber zu informieren.
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 € Brutto je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € Brutto nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, ab einem Betrag von 10.000 € Brutto ist der Gemeinderat darüber zu informieren,

§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle

Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € Brutto nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, ab einem Betrag von 10.000 € Brutto ist der Gemeinderat darüber zu informieren,

Der 3. Bürgermeister Frank Böhm fragte nach, ob eine Splittung zwischen Neuanschaffung bis 20.000,00 € und Unterhaltsleistungen bis 30.000 € eine Variante sei.

Gemeinderat Benedikt Müller erklärte, dass bei einer Festsetzung auf 30.000 € der Mittelbewirtschaftung, dies eine Erhöhung von fast 50 % gleichkäme.

Gemeinderat Peter Guse sprach sich für die Erhöhung aus und erklärte, dass die Verwaltung bei Beschaffungen schnell auf Angebote, die nur kurzfristig vorliegen reagieren könne, zudem seine die Preissteigerungen der letzten Jahre ähnlich gewesen.

Kämmerer Herr Dellermann erklärte, dass für eine bessere Unterscheidbarkeit ggf. eine Aufteilung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt Sinn machen würde, soweit den 30.000 Euro nicht zugestimmt werde. Neuanschaffungen würden hier überwiegend im Vermögenshaushalt vorgenommen werden.

Aus dem Gemeinderat gab es verschiedene Fürsprachen für den Vorschlag von Gemeinderat Frank Böhm in Form der Splittung Vermögenshaushalt und Verwaltungshaushalt als auch den Vorschlag der Verwaltung.

Gemeinderätin Larissa Hornung schlug als Mittelweg 25.000,00 € als Mittelbewirtschaftung für den Vermögenshaushalt vor.

Der 2. Bürgermeister Tobias Metz ergänzte noch, dass er den Bericht im Gemeinderat ab 5.000,00 € beibehalten würde und es zuletzt bei Neuanschaffungen auch Impulse aus dem Gemeinderat gab, sodass er die 20.000,00 € im Vermögenshaushalt belassen würde.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte die Vorschläge in Rangfolge des weitestgehenden Vorschlages zur Abstimmung.

Beschluss: Die Mittelbewirtschaftung des 1. Bürgermeisters unter §10 Abs. 2 Nr. 2 a der GeschO soll auf 30.000,00 € festgelegt werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss: Die Mittelbewirtschaftung des 1. Bürgermeisters unter §10 Abs. 2 Nr. 2 a der GeschO soll auf 20.000,00 € im Vermögenshaushalt und 30.000,00 € im Verwaltungshaushalt festgelegt werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte danach Vorschläge in Rangfolge des weitestgehenden Vorschlages bzgl. der Berichtspflicht in §10 Abs. 2 Nr. 2 a zur Abstimmung.

Beschluss: Die Berichtspflicht unter §10 Abs. 2 Nr. 2 a der GeschO soll auf 10.000,00 € festgelegt werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss: Die Berichtspflicht unter §10 Abs. 2 Nr. 2 a der GeschO soll bei 5.000,00 € belassen werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen. Der 1. Bürgermeister erklärte, dass wie bisher Neubeschaffungen und technische Unterhaltsleistungen berichtet werden.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte danach die Vorschläge zu §10 Abs. 2 Nr. 2 b und c zur Abstimmung. Hierzu gab es keine Alternativvorschläge.

Beschluss: Die Summen werden gem. des Vorschlages der Verwaltung unter §10 Abs. 2 Nr. 2 b der GeschO festgesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss: Die Summen werden gem. des Vorschlages der Verwaltung unter §10 Abs. 2 Nr. 2 c der GeschO festgesetzt.

Für § 10 Abs. 2 Nr. 2 d, e, sowie § 10 Abs. 2 Nr. 3a erfolgte der Vorschlag aus dem Gemeinderat die Summen gem. des Beschlusses unter §10 Abs. 2 Nr. 2 a auf 20.000,00 € und 5.000,00 € anzupassen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte die Vorschläge in Rangfolge des weitestgehenden Vorschlages bzgl. des §10 Abs. 2 Nr. 2 d und e sowie § 10 Abs. 2 Nr. 3a zur Abstimmung.

Beschluss: Die Summen werden gem. des Vorschlages der Verwaltung unter §10 Abs. 2 Nr. 2 d und e sowie § 10 Abs. 2 Nr. 3 a der GeschO festgesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss: Die Summen werden analog zu §10 Abs. 2 Nr. 2 a GeschO mit 20.000,00 € und 5.000,00 € festgesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte abschließend den Vorschlag der Verwaltung zu §10 Abs. 2 Nr. 2 f der GeschO zur Abstimmung. Hierzu gab es keine weiteren Vorschläge.

Beschluss: Die Summen werden gem. des Vorschlages der Verwaltung unter §10 Abs. 2 Nr. 2 f der GeschO festgesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Änderung § 19 Abs. 2 – Einführung eines festen Sitzungsendes

Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen ein festes Sitzungsende in die GeschO mit aufzunehmen um überlange Sitzungen und überlange Diskussion zu einzelnen TOP's vermeiden.

Nachfolgende Passage wird zur Aufnahme in die GeschO vorgeschlagen:
„Die Sitzungen enden in der Regel spätestens um 23 Uhr. Soweit hierbei noch nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden, wird der begonnen Tagesordnungspunkt zu Ende behandelt. Die verbliebenen Tagesordnungspunkte werden auf die kommende Sitzung verschoben. Der Gemeinderat kann per Beschluss beschließen, dass die Sitzung, entgegen der Regelung, fortgeführt wird.“

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Änderung des §19 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu.

Änderung § 25 Abs. 8 i.v. mit §22 Abs. 3 - Ordnungsgeld

Die Verwaltung stellte die Möglichkeit der Einführung eines Ordnungsgeldes vor, da die Möglichkeit in der GO Bayern neu geschaffen wurde.

„(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu ... (max. 500 €), im Wiederholungsfall bis zu ... (max. 1000 €), festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).“

Der Gemeinderat war sich einig das eine entsprechende Regelung nicht mit in die Geschäftsordnung aufgenommen werden muss.

Anfrage zu §25 der Geschäftsordnung Erteilung des Wortes an Zuhörer

Gemeinderätin Linda Adler erkundigte sich, warum gem. der alten GeschO Zuhörer das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden darf und ob man wie in vorherigen Gemeinderatsperioden Anfragen von Zuhörer wieder zulassen könne.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb als auch der Geschäftsleiter Herr Saalmüller erläuterten, dass dies rechtliche nicht mehr zulässig sei. Die Gemeinderatsmitglieder sollen unabhängig und unvoreingenommen Entscheidungen treffen, soweit sich Zuhörer in einer Gemeinderatssitzung äußern, kann dies die Entscheidung des Gemeinderates beeinflussen. Dies sei auch durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt und über den bayerischen Gemeindetag in Vorbereitung der GeschO kommuniziert worden.

Aus dem Gemeinderat kamen hierzu verschiedene Meinungen, ob man Zuhörer nicht vor der offiziellen Gemeinderatssitzung oder nach dem öffentlichen Teil der Sitzung eine Bürgerfragestunde ermöglichen solle.

Geschäftsleiter Herr Saalmüller erklärte hierzu, dass eine Bürgerfragerunde vor der Sitzung auf jeden Fall unter die Beeinflussung der Gemeinderäte falle. Bei Sachfragen, die in der Sitzung auftreten könne, einem Zuhörer das Rederecht zur

Beantwortung der Sachfrage in der Sitzung bereits aktuell erteilt werden (z.B. Sachfrage bei Bauanträgen). Nach dem öffentlichen Teil der Sitzung müsse man sich hierbei auch überlegen, dass man zuvor beschlossen habe sich ein Zeitlimit für die Sitzung zu setzen. Bei Einführung einer Bürgerfragerunde zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung würde dies die Sitzung weiter aufblähen.

Grundsätzlich könne eine Bürgerfragerunde, an der der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder teilnehmen soll auch nicht in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dies wurde im Vorfeld auch durch den Bayerischen Gemeindetag kommuniziert.

Die Gemeinderatsmitglieder Linda Adler und Jonathan Peter erklärten hierzu, dass Sie gerne ein neues, niederschwelliges Format für eine Bürgerbeteiligung schaffen möchten, daher wäre die Anfrage aufgekommen. Die Bürgerversammlungen halten Sie hierfür nicht mehr passend, da diese nur einmal im Jahr stattfänden und meist immer nur die gleichen Teilnehmer hätte. Man könne sich als Rat und Verwaltung nochmals Gedanken machen, wie man ein neues Format schaffen könne, dies müsse nicht heute entschieden werden.

Anfrage zu §23 und §31 Genehmigung der Niederschrift und Veröffentlichung im RIS

Die Gemeinderatsmitglieder Linda Adler und Jonathan Peter erklärten, dass die Sitzungsprotokolle der vergangenen Gemeinderatssitzung bisher im Umlaufverfahren in der nächsten Gemeinderatssitzung genehmigt wurden und hier Einwände der Gemeinderatsmitglieder vorgebracht werden konnten. Dies wurde von der Verwaltung bestätigt.

Die beiden Gemeinderatsmitglieder regten an, dass den Gemeinderäten die Protokolle im RIS bereits vor der Sitzung zu Verfügung gestellt werden, damit man diese nicht auf die Schnelle in der Sitzung lesen müsse und Änderungen vorbereiten könne.

Dies fand grundsätzlich Zustimmung im Gemeinderat.

Geschäftsleiter Herr Saalmüller erklärte, dass dies seitens der Verwaltung möglich sei und umgesetzt werden könne, jedoch könne rechtliche nur der öffentliche Teil in das RIS eingestellt werden. Der nicht-öffentliche Teil könne, aber sobald der öffentliche Teil eingestellt sei jederzeit auch vor der Gemeinderatssitzung im Rathaus eingesehen werden.

Seitens der Verwaltung wurde daher vorgeschlagen den §31 Abs. 5 Satz 2, in dem die Thematik Veröffentlichung im RIS bereits aufgegriffen werde und der bisher wie folgt lautet „Außerdem können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zu Verfügung gestellt werden“, wie folgt zu ändern „Den Gemeinderatsmitgliedern wird die Niederschrift (öffentlicher Teil) der vorangegangenen Gemeinderatssitzung spätestens 1 Tag vor der darauffolgenden Gemeinderatssitzung im Ratsinformationssystem zu Verfügung gestellt. Der nicht öffentliche Teil kann im Rathaus eingesehen werden“

Beschluss: § 31 Abs. 5 Satz 2 der GeschO wird gem. des Vorschlages der Verwaltung geändert.

Seitens der Verwaltung werden die Protokolle zur Genehmigung nur in das Umlaufverfahren (§ 23 Abs. 2 der GeschO) gegeben, soweit diese rechtzeitig im RIS veröffentlicht gewesen sind.

Änderung § 33 Art der Bekanntmachung – Einführung digitales Amtsblatt.

Seitens der Verwaltung wurde erläutert, dass es die Möglichkeit gäbe die amtlichen Bekanntmachungen wie z.B. Bekanntmachung neuer Satzungen oder Bekanntmachungen anderer Ämter über ein digitales Amtsblatt zu veröffentlichen. Dieses wäre dann das Hauptveröffentlichungsmedium der Gemeinde für amtl. Bekanntmachungen. Hierdurch könnten öffentliche Bekanntmachungen schneller und ohne Fristen des Verlages des Amtsboten erfolgen. Aktuell sei es z.B. so, dass aufgrund des Redaktionsschlusses des Verlages amtl. Bekanntmachungen, die ab Montag-Mittag auftreten erst 1,5 Wochen später im Amtsboten veröffentlicht werden können. Dies sei zum heutigen Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr zielführend. Seitens der Verwaltung wird daher die Einführung eines digitalen Amtsblattes vorgeschlagen, die Veröffentlichungen sollen hierzu aber weiterhin analog im Amtsboten (Papierform), dann natürlich zeitversetzt, erfolgen.

Der §33 der Geschäftsordnung müsste hierzu wie folgt geändert werden.

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter <https://www.schwebheim.de> bekannt gemacht. ²Zusätzlich werden Sie als Information im analogen Informationsblatt der Gemeinde veröffentlicht. ³Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im digital Amtsblatt nach Satz 1 und durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel am Rathaus Schwebheim. Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde und durch Veröffentlichung im analogen Informationsblatt der Gemeinde hingewiesen.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Einführung eines digitalen Amtsblattes und der damit verbundenen Änderung des § 33 der GeschO zu.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte abschließend die Geschäftsordnung mit den zuvor besprochenen Änderungen im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt für die Wahlperiode 05/2026 bis 04/2032 die von der Verwaltung vorgelegte und durch Einzelbeschlüsse ergänzte Geschäftsordnung im Ganzen für den Gemeinderat Schwebheim. Die neue Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Ausfertigung in Kraft.

TOP 04	ERLASS DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTES
---------------	---

Sachverhalt:

Zu Beginn der Amtsperiode wird die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes neu beschlossen.

Die Satzungsentwurf wurde mit der Tagesordnung an die Gemeinderatsmitglieder versandt.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € bisher 30,00 € vor. Das Sitzungsgeld dient zur Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und wird je Sitzung gezahlt.

Des Weiteren müsste aufgrund der Anpassung der Geschäftsordnung um den Umwelt- Forst- und Naturausschuss auch die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes angepasst werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Umwelt- Forst- und Naturausschuss analog zu den Haupt- und Finanzausschuss und dem Bau- und Liegenschaftsausschuss zu behandeln und die Ausschussmitglieder auf 6 Personen + Vorsitzenden festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme des Umwelt- Forst- und Naturausschuss mit 6 Ausschussmitgliedern + Vorsitzenden unter §2 Abs. 1 c) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Gemeinderat Lothar Schwarz erläutere danach, dass die Gemeinde Röthlein als Mitglieder des Zweckverbandes untere Unkenbach das Sitzungsgeld auf 45 € und die Entschädigung bei Selbstständigen auf 20 € festgesetzt habe. Er schlägt vor analog vorzugehen.

Geschäftsleiter Herr Saalmüller erläuterte, das Selbstständige grundsätzlich wie Arbeitnehmer Ersatz von Ihrem Verdienstaussfall beantragen können, wenn dieser aufgrund der Teilnahme an Gemeinderatsitzungen entfallen würde. Hierfür ist der Entschädigungsbetrag bei Selbstständigen festzulegen, In der Vergangenheit wurde hier bisher von Selbstständigen jedoch kein Verdienstaussfall geltend gemacht.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte daraufhin den weitergehenden Antrag von Herrn Schwarz zum Sitzungsgeld und zur Entschädigung von Selbstständigen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt das Sitzungsgeld in §3 Abs. 2 auf 45,00 € fest.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt die Entschädigung von Selbstständigen in §3 Abs. 3 auf 20,00 € fest.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb stellte abschließend die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes im Gesamten mit den vorgebrachten Änderungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgetragene Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes mit den besprochenen Änderungen.

TOP 05	BESETZUNG DER AUSSCHÜSSE
---------------	---------------------------------

Sachverhalt:

In der Amtsperiode 2026 -2032 wurden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Liegenschaftsausschuss
- Umwelt-, Forst- und Naturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern und den Vorsitzenden. Die Mitglieder und Stellvertreter werden durch die Wählergruppen nach dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit besetzt. Die Berechnung der Besetzung erfolgte gem. der Geschäftsordnung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.

Grundsätzlich können in der konstituierenden Sitzung bereits die Ausschussmitglieder und Stellvertreter durch die einzelnen Wählergruppen benannt werden. Jede Wählergruppe kann Vorschläge für die Besetzung der Ihnen zustehenden Ausschussplätze und deren Stellvertretungen machen. Die Gruppierungen sind dabei nicht an Ihre Mitglieder gebunden.

Des Weiteren müsste der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt werden, da dieser oder diese ein Gemeinderatsmitglied ist und nicht der 1. Bürgermeister.

Aus dem Gemeinderat kam die Anregung dies in der folgenden Sitzung am 11.06.2026 durchzuführen, da ein neuer Ausschuss zur vorangegangenen Periode gebildet wurde.

Es wurde in der heutigen Sitzung daher nur die Sitzverteilung in den Ausschüssen gem. des Verfahrens Hare/Niemeyer festgestellt.

Die Sitzverteilung wäre wie folgt:

CSU 2
SPD 2
Frei Wähler 1
Die Grünen 1

Seitens der Verwaltung werden die Gruppierungen gebeten in der Sitzung am 11.06.2026 Vorschläge für die Ausschussbesetzungen und den Stellvertretungen vorzulegen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 06	BESTELLUNG DER MITGLIEDER (VERBANDSRÄTE) UND DEREN STELLVERTRETER FÜR DEN ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG UNTERER UNKENBACH
---------------	---

Sachverhalt:

Gemäß der Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach entsendet jede Gemeinde neben dem 1. Bürgermeister 5 Verbandsräte in die Verbandsversammlung (Art. 31 KommZG). Für die 5 Verbandsräte sind feste Stellvertreter zu benennen.

Die Mitglieder des Gemeinderates können Vorschläge für die weiteren Verbandsräte, sowie Vorschläge für die Stellvertreter nennen. Hierbei wird sich an der Ausschussberechnung s.h. TOP 5 orientiert.

Bei der Berechnung der Ausschüsse bei 5 Mitglieder würde folgende Abbildung erfolgen:

CSU	2 Sitze
SPD	1 Sitze
Freie Wähler	1 Sitz
Grünen	1 Stize

Beschluss 1:

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach durch den 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb kraft seines Amtes vertreten wird.

Beschluss 2:

Es wird festgestellt, dass der 1. Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen jeweiligen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird.

Beschluss 3:

Folgende Personen werden als Verbandsräte in die Verbandsversammlung bestellt:

1. Peter Guse	Stellvertreter: Horst Schäfer
2. Lothar Schwarz	Stellvertreterin: Irene Wölfel
3. Linda Adler	Stellvertreter: Jonathan Peter
4. Frank Böhm	Stellvertreter: Fabian Götz
5. Benedikt Müller	Stellvertreter: Tobias Metz

Soweit der 2. Bürgermeister Tobias Metz als Vertreter des 1. Bürgermeisters in der Verbandsversammlung fungiert und Gemeinderat Benedikt Müller verhindert wäre, erfolgt die Vertretung durch Gemeinderätin Larissa Hornung.

TOP 07	FESTLEGUNG DER ANZAHL UND DER FACHBEREICHE VON BEAUFTRAGTEN
---------------	--

Sachverhalt:

Es besteht die Möglichkeit der Benennung von Beauftragten aus dem Gemeinderat für verschiedene Fachbereiche.

In der letzten Gemeinderatsperiode waren folgende Beauftragte vorhanden:

• Jugendbeauftragte	3 Personen
• Seniorenbeauftragte/r	1 Person
• Gleichstellungsbeauftragte/r	1 Person
• Beauftragte Umwelt und Landschaftspflege	2 Personen
• Beauftragte für technische und bautechnische Fragen an gemeindlichen Liegenschaften	2 Personen
• Beauftragte/r für Behinderte und Schwerbehinderte	1 Person

Seitens der Verwaltung wird um Vorschläge gebeten welche Bereiche mit Beauftragten besetzt werden sollen. Eine Verpflichtung für Beauftragte besteht nicht, seitens des Landratsamtes Schweinfurt wurde nur der Wunsch nach Jugend- und Gleichstellungsbeauftragten geäußert.

Aus dem Gemeinderat kamen die Vorschläge zusätzlich zu den bestehenden Beauftragten noch folgenden Beauftragte zu benennen:

- Integrationsbeauftragte/r
- Tourismusbeauftragte/r
- Beauftragte/r für Kunst- und Kulturpflege

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt zusätzlich zu den bestehenden Beauftragten eine/n Integrationsbeauftragt/e zu benennen.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt zusätzlich zu den bestehenden Beauftragten eine/n Tourismusbeauftragt/e zu benennen.

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt zusätzlich zu den bestehenden Beauftragten eine/n Beauftragte/n für Kunst- und Kulturpflege zu benennen.

Die Benennung der Beauftragten erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 11.06.2026.

TOP 08	INFORMATIONEN
---------------	----------------------

TOP 08 A	Prüfung ortsfester Elektroanlagen
-----------------	--

Sachverhalt:

Die Elektroprüfung der ortsfesten Anlagen für alle gemeindlichen Einrichtungen erfolgte im Jahr 2025 durch die Firma Rosentritt aus Schweinfurt. Die Rechnung liegt nun vor und beläuft sich auf 15.719,42 €. Gemäß Geschäftsordnung ist der Gemeinderat bei Ausgaben über 5.000 Euro zu informieren.

Die Verbuchung im Verwaltungshaushalt erfolgte für jede Einrichtung und für die Wohnhäuser getrennt auf der Unterhaltsposition in der jeweiligen Gliederung.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:12 Uhr